

JUSTIZ

REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FELDKIRCHEN

NGB 561/2026

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Foregger Platz 1
9560 Feldkirchen in Kärnten

Tel. +43 (0)4276 2225 25

Fax: +43 4276 2225 12

GEMEINDEAMT ALBECK
Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Eing. - 3. Sep. 2026

AZ: Beilagen

**Erhebungen zur Feststellung des Eigentumsrechtes
ob sämtlicher Grundstücke****- öffentliches Gut - inneliegend der EZ 50000 KG 72301 Albeck**

Die **Gemeinde Albeck, 9571 Sirnitz 1**, hat mit Antrag vom 25. August 2026 die Feststellung des Eigentumsrechtes gemäß § 2c GUG hinsichtlich aller Grundstücke der EZ 50000 KG 72301 Albeck für die **Gemeinde Albeck – öffentliches Gut** beantragt.

Nach den Bestimmungen des § 2c (2) Grundbuchsumstellungsgesetz hat das Gericht über den Antrag von Amts wegen nach den Grundsätzen des Außerstreitverfahrens die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

1. Die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur und
2. das Land Kärnten

werden aufgefordert, **binnen 30 Tagen** schriftlich zum oben bezeichneten Antrag Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung angenommen.

Der Antrag der Gemeinde Albeck in **ist bei der Gemeinde und durch Aufnahme seines wesentlichen Inhalts in der Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen**. Allfälligen unbekannten Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch die Gelegenheit eingeräumt, bis 30 Tage nach Bekanntmachung (einlangend beim gefertigten Gericht) durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht Einwendungen gegen die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Antragstellerin geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Gemeinde Albeck um Bericht an das gefertigte Gericht ersucht.

Verständigt wird:

- 1) Gemeinde Albeck, 9571 Sirnitz 1
- 2) Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur Wien, Singerstraße 17-19, 1010 Wien
- 3) Land Kärnten, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

ie mit Antrag vom 25.08.2026

Bezirksgericht Feldkirchen, Abteilung 3
Feldkirchen in Kärnten, 31. August 2026
ADir RegRat Wolfgang Benigni, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2026-08-31T10:02:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 08.09.2026
Abgenommen am:

GEMEINDEAMT ALBECK
Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Eing. - 3. Sep. 2026

AZ:..... Be **Erhebungen zur Feststellung des Eigentumsrechtes
ob sämtlicher Grundstücke****- öffentliches Gut - inneliegend der EZ 50000 KG 72329 St. Leonhard**

Die **Gemeinde Albeck, 9571 Sirnitz 1**, hat mit Antrag vom 25. August 2026 die Feststellung des Eigentumsrechtes gemäß § 2c GUG hinsichtlich aller Grundstücke der EZ 50000 KG 72329 St. Leonhard für die **Gemeinde Albeck – öffentliches Gut** beantragt.

Nach den Bestimmungen des § 2c (2) Grundbuchsumstellungsgesetz hat das Gericht über den Antrag von Amts wegen nach den Grundsätzen des Außerstreitverfahrens die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

1. Die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur und
2. das Land Kärnten

werden aufgefordert, **binnen 30 Tagen** schriftlich zum oben bezeichneten Antrag Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung angenommen.

Der Antrag der Gemeinde Albeck in **ist bei der Gemeinde und durch Aufnahme seines wesentlichen Inhalts in der Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen**. Allfälligen unbekannten Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch die Gelegenheit eingeräumt, bis 30 Tage nach Bekanntmachung (einlangend beim gefertigten Gericht) durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht Einwendungen gegen die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Antragstellerin geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Gemeinde Albeck um Bericht an das gefertigte Gericht ersucht.

Verständigt wird:

- 1) Gemeinde Albeck, 9571 Sirnitz 1
- 2) Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur Wien, Singerstraße 17-19, 1010 Wien
- 3) Land Kärnten, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

ie mit Antrag vom 25.08.2026

Bezirksgericht Feldkirchen, Abteilung 3
Feldkirchen in Kärnten, 31. August 2026
ADir RegRat Wolfgang Benigni, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2026-08-31T10:02:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 08.09.2026
Abgenommen am:

NGB 560/2026

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Foregger Platz 1
9560 Feldkirchen in Kärnten

Tel. +43 (0)4276 2225 25

Fax: +43 4276 2225 12

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH
GEMEINDEAMT BEZIRKSGERICHT FELDKIRCHEN
Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Eing. - 3. Sep. 2026

AZ: Beilagen:

Erhebungen zur Feststellung des Eigentumsrechtes
ob sämtlicher Grundstücke
- öffentliches Gut - inneliegend der EZ 50000 KG 72313
Großreichenau

Die **Gemeinde Albeck, 9571 Sirnitz 1**, hat mit Antrag vom 25. August 2026 die Feststellung des Eigentumsrechtes gemäß § 2c GUG hinsichtlich aller Grundstücke der EZ 50000 KG 72313 Großreichenau für die **Gemeinde Albeck – öffentliches Gut** beantragt.

Nach den Bestimmungen des § 2c (2) Grundbuchsumstellungsgesetz hat das Gericht über den Antrag von Amts wegen nach den Grundsätzen des Außerstreitverfahrens die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

1. Die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur und
2. das Land Kärnten

werden aufgefordert, **binnen 30 Tagen** schriftlich zum oben bezeichneten Antrag Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung angenommen.

Der Antrag der Gemeinde Albeck in **ist bei der Gemeinde und durch Aufnahme seines wesentlichen Inhalts in der Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen**. Allfälligen unbekannten Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch die Gelegenheit eingeräumt, bis 30 Tage nach Bekanntmachung (einlangend beim gefertigten Gericht) durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht Einwendungen gegen die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Antragstellerin geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Gemeinde Albeck um Bericht an das gefertigte Gericht ersucht.

Verständigt wird:

- 1) Gemeinde Albeck, 9571 Sirnitz 1
- 2) Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur Wien, Singerstraße 17-19, 1010 Wien
- 3) Land Kärnten, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

je mit Antrag vom 25.08.2026

Bezirksgericht Feldkirchen, Abteilung 3
Feldkirchen in Kärnten, 31. August 2026
ADir RegRat Wolfgang Benigni, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2026-08-31T10:02:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angehängen am: 08.09.2026
Abgenommen am:

JUSTIZ

REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FELDKIRCHENGEMEINDEAMT ALBECK
Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Eing. - 3. Sep. 2026

AZ: Beilagen:

NGB 562/2026

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Foregger Platz 1
9560 Feldkirchen in Kärnten

Tel. +43 (0)4276 2225 25

Fax: +43 4276 2225 12

**Erhebungen zur Feststellung des Eigentumsrechtes
ob sämtlicher Grundstücke
- öffentliches Gut - inneliegend der EZ 50000 KG 72335 Sirnitz**

Die **Gemeinde Albeck, 9571 Sirnitz 1**, hat mit Antrag vom 25. August 2026 die Feststellung des Eigentumsrechtes gemäß § 2c GUG hinsichtlich aller Grundstücke der EZ 50000 KG 72335 Sirnitz für die **Gemeinde Albeck – öffentliches Gut** beantragt.

Nach den Bestimmungen des § 2c (2) Grundbuchsumstellungsgesetz hat das Gericht über den Antrag von Amts wegen nach den Grundsätzen des Außerstreitverfahrens die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

1. Die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur und
2. das Land Kärnten

werden aufgefordert, **binnen 30 Tagen** schriftlich zum oben bezeichneten Antrag Stellung zu nehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung angenommen.

Der Antrag der Gemeinde Albeck in **ist bei der Gemeinde und durch Aufnahme seines wesentlichen Inhalts in der Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen**. Allfälligen unbekannten Personen, die ein rechtliches Interesse an der Eintragung des Eigentümers haben, wird dadurch die Gelegenheit eingeräumt, bis 30 Tage nach Bekanntmachung (einlangend beim gefertigten Gericht) durch schriftliche Stellungnahme an das gefertigte Gericht Einwendungen gegen die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Antragstellerin geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Gemeinde Albeck um Bericht an das gefertigte Gericht ersucht.

Verständigt wird:

- 1) Gemeinde Albeck, 9571 Sirnitz 1
- 2) Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur Wien, Singerstraße 17-19, 1010 Wien
- 3) Land Kärnten, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

le mit Antrag vom 25.08.2026

Bezirksgericht Feldkirchen, Abteilung 3
Feldkirchen in Kärnten, 31. August 2026
ADir RegRat Wolfgang Benigni, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2026-08-31T10:02:20+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 08.09.2026
Abgenommen am: